Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2915

Sachgebiet 613

Der Bundeskanzler
Bundesrepublik Deutschland
I/4 (IV/1) – 680 70 – E – La 8/71

Bonn, den 13. Dezember 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Wirtschafts-/Assoziationspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

— **eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 F des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Türkei**

— **eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte in der Türkei raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs**

— **eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 55.05, und andere Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Herkunft aus der Türkei**

— **eine Verordnung (EWG) des Rates über die vollständige oder teilweise Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei**

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Dezember 1971 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung der Kommissionsvorschläge durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorschlägen übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Anlage A

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet der Tarifstelle ex 08.05 F des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Türkei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bis zum Inkrafttreten des Zusatzprotokolls über die Bedingungen, die Einzelheiten und den Zeitplan der Verwirklichung der in Artikel 4 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vorgesehenen Übergangsphase hat sich die Gemeinschaft in einem Interimsabkommen, dessen Laufzeit mit dem Inkrafttreten dieses Zusatzprotokolls, spätestens jedoch am 30. September 1972 endet, verpflichtet, vorbehaltlich der Gegenseitigkeit, ab 1. September 1971 einige den Warenverkehr betreffende Bestimmungen dieses Zusatzprotokolls in Kraft zu setzen; nach Artikel 6 des Anhangs 6 dieses Interimsabkommens muß die Gemeinschaft von diesem Zeitpunkt an den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 F des Gemeinsamen Zolltarifs, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents mit einer Jahresmenge von insgesamt 18 700 Tonnen auf 2,5 v. H. aussetzen. Mit Verordnung (EWG) Nr. 2528/70 vom 14. Dezember 1970 [1]) wurde schon ein Gemeinschaftszollkontingent in derselben Höhe und demselben Zollsatz, für das ganze Jahr 1971 eröffnet; somit sollte jetzt für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September 1972 ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 14 025 Tonnen für die betreffende Ware eröffnet werden.

Es ist vor allem zu gewährleisten, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der für dieses Kontingent vorgesehene Zollsatz ohne Unterbrechungen auf alle Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung des Kontingentes angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß der Ausnutzung dieses Kontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei der betreffenden Ware möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen. Dieser Bedarf ist an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums durchgeführten Einfuhren aus der Türkei sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen.

Während der letzten drei Jahre, für die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilt sich die Einfuhr in die Gemeinschaft der betreffenden Ware mit Ursprung in der Türkei prozentual auf die Mitgliedstaaten wie nachstehend angegeben; ausgehend von den während der ersten Monate des Jahres 1971 durchgeführten und auf das für diese Ware eröffnete Gemeinschaftszollkontingent angerechneten Einfuhren, werden für 1971 die nachstehend aufgeführten Prozentsätze erwartet; es muß jedoch berücksichtigt werden, daß die Einfuhren in die Gemeinschaft im wesentlichen in den letzten Monaten des Kalenderjahres vorgenommen werden, diese Prozentsätze könnten daher für das ganze in Betracht kommende Jahr nicht hinreichend repräsentativ sein:

	1968	**1969**	**1970**	**1971**
Deutschland	76,80	70,43	73,03	68,69
Benelux	9,16	10,57	9,39	19,57
Frankreich	11,99	8,29	13,24	11,74
Italien	2,05	6,47	4,34	0.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und der voraussichtlichen Marktentwicklung bei vorgenannter Ware im Jahre 1972 und insbesondere der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten ergibt sich annähernd folgende ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Zollkontingentsmenge:

Deutschland			78	
Benelux			12	
Frankreich			9,7	
Italien	2,05	6,47	4,34	0.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen; die erste Rate wird auf die einzelnen

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 273 vom 17. Dezember 1970, S. 1

Mitgliedstaaten aufgeteilt, während die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben; um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu gewährleisten, ist es angezeigt, für die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents einen verhältnismäßig hohen Prozentsatz festzusetzen, der im vorliegenden Fall rund 80 v. H. der Kontingentsmenge betragen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgenutzt werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn jede seiner einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt ist und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von der ursprünglichen Quote eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen bestimmten Teil davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat unausgenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten ausgenutzt werden könnte; mit Rücksicht darauf, daß diese Einfuhren saisonbedingt sind, dürfte es angemessen sein, den Grenzwert, von dem eine solche Übertragung zu erfolgen hat, auf 40 v. H. der ursprünglichen Quote festzusetzen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung des betreffenden Zollkontingents vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 30. September 1972 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 F, mit Ursprung in der Türkei im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 14 025 Tonnen auf 2,5 % ausgesetzt.

Artikel 2

1. Eine erste Rate in Höhe von 11 200 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; als Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 vom 1. Januar bis 30. September 1972 gelten, werden für die Mitgliedstaaten folgende Mengen festgesetzt:

Deutschland	8 736 Tonnen,
Benelux	1 344 Tonnen,
Frankreich	1 086 Tonnen,
Italien	34 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 2 825 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgelegte ursprüngliche Quote – oder bei Anwendung des Artikels 5 die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragene Menge – zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

Ist nach Ausnutzung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

Ist nach Ausnutzung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgenutzt werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. September 1972.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. Juli 1972 nicht ausgenutzt, so überträgt er spätestens am 30. Juli 1972 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 40 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 30. Juli 1972 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die sie bis zum 15. Juli 1972 einschließlich vorgenommen und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. August 1972 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe der Gestellung dieser Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

4. Der Stand der Ausnutzung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren dieser Ware tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anlage B

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte in der Türkei raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bis zum Inkrafttreten des Zusatzprotokolls über die Bedingungen, die Einzelheiten und den Zeitplan der Verwirklichung der in Artikel 4 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vorgesehenen Übergangsphase hat sich die Gemeinschaft in einem Interimsabkommen, dessen Laufzeit mit dem Inkrafttreten dieses Zusatzprotokolls, spätestens jedoch am 30. September 1972 endet, verpflichtet, vorbehaltlich der Gegenseitigkeit ab 1. September 1971 einige den Warenverkehr betreffende Bestimmungen dieses Zusatzprotokolls in Kraft zu setzen; nach dem einzigen Artikel des Anhangs 1 dieses Interimsabkommens muß die Gemeinschaft von diesem Zeitpunkt an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige in der Türkei raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents mit einer Jahresmenge von insgesamt 200 000 Tonnen vollständig aussetzen; um in einem ersten Stadium den Kontingentszeitraum mit dem Kalenderjahr in Übereinstimmung zu bringen, wurde es als zweckmäßig angesehen, die Geltungsdauer des Zollkontingents bis zum 31. Dezember 1971 zu begrenzen; somit sollte jetzt für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September 1972 ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 150 000 Tonnen für die betreffenden Erzeugnisse eröffnet werden.

Es ist vor allem zu gewährleisten, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der für dieses Kontingent vorgesehene Zollsatz ohne Unterbrechung auf alle Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung des Kontingents angewandt wird; der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß der Ausnutzung dieses Kontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung bei den betreffenden Erzeugnissen möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen; dieser Bedarf ist an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums vorgenommenen Einfuhren aus der Türkei sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen; obgleich aus den statistischen Angaben hervorgeht, daß der Bedarf der meisten Mitgliedstaaten an Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse aus der Türkei gering ist, muß dennoch zur Wahrung des Gemeinschaftscharakters des betreffenden Zollkontingents eine Deckung des gegebenenfalls in diesen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs vorgesehen werden.

In den letzten drei Jahren, für die lückenlose statistische Angaben vorliegen, hat die Gemeinschaft bei den vorgenannten Erdölerzeugnissen keine Einfuhren aus der Türkei durchgeführt, mit Ausnahme von Italien, dessen Einfuhren sich im Jahre 1967 auf insgesamt 458 Tonnen, im Jahre 1968 auf 48 759 Tonnen, im Jahre 1969 auf 43 652 Tonnen und im Jahre 1970 auf 15 750 Tonnen beliefen, und den Benelux-Ländern, die 1967 sechs Tonnen und 1968 1 299 Tonnen eingeführt haben; diese Angaben zeigen, daß die Einfuhren dieser Waren sehr unregelmäßig sind und daß die jeweils berechneten Anteile an den Gesamteinfuhren dieser Erzeugnisse aus der Türkei in die Gemeinschaft keinen großen Aussagewert haben; eine Vorausschätzung der Einfuhren der Mitgliedstaaten für den betreffenden Kontingentszeitraum erweist sich wegen der in den Vorjahren festgestellten unregelmäßigen Entwicklung der Einfuhren als schwierig; unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten angegebenen voraussichtlichen Einfuhrentwicklung für den Kontingentszeitraum läßt sich folgende prozentuale Beteiligung an dem Kontingent ermitteln:

Deutschland	40,0,
Benelux	29,0,
Frankreich	13,5,
Italien	17,5.

Um der ungewissen Entwicklung der Einfuhr dieser Erzeugnisse in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen; die erste Rate wird auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt, während die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche

Quote ausgenutzt haben; um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu gewährleisten, ist es angezeigt, für die erste Rate des Gemeinschaftskontingents einen verhältnismäßig hohen Prozentsatz festzusetzen, der im vorliegenden Fall rund 70 v. H. der Kontingentsmenge betragen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgenutzt werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn jede seiner einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt ist und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von der ursprünglichen Quote eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen bestimmten Teil davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat unausgenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten ausgenutzt werden könnte.

In Anbetracht der noch bestehenden Verschiedenheit zwischen den einzelstaatlichen Vorschriften für die Märkte der betreffenden Erzeugnisse ist es zur Zeit nicht möglich, ein einheitliches Verwaltungsverfahren vorzusehen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung des betreffenden Zollkontingents vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 30. September 1972 werden – vorbehaltlich der Maßnahmen, die Anwendung der Bestimmungen der Absätze 2 und 4 des einzigen Artikels des Anhangs I des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei getroffen werden könnten – die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für nachstehende in der Türkei raffinierte Erzeugnisse im Rahmen eines gemeinschaftlichen Globalzollkontingents in Höhe von 150 000 Tonnen vollständig ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmten, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A. Leichtöle: III. zu anderer Verwendung B. mittelschwere Öle: III. zu anderer Verwendung C. Schweröle: I. Gasöl: c) zu anderer Verwendung II. Heizöl: c) zu anderer Verwendung

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
	III. Schmieröle und andere:
	c) zum Mischen unter den Bedingungen der zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 [1])
	d) zu anderer Verwendung
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:
	B. andere:
	I. handelsübliches Butan und handelsübliches Propan:
	c) zu anderer Verwendung
27.12	Vaselin:
	A. roh:
	III. zu anderer Verwendung
	B. andere
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt:
	B. andere:
	I. roh:
	c) zu anderer Verwendung
	II. andere
27.14	Bitumen, Petrolkoks, und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:
	C. andere

Artikel 2

1. Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate in Höhe von 105 000 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; als Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 vom 1. Januar bis zum 30. September 1972 gelten, werden für die Mitgliedstaaten folgende Mengen festgesetzt:

Deutschland	42 000 Tonnen,
Benelux	30 450 Tonnen,
Frankreich	14 175 Tonnen,
Italien	18 375 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 45 000 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgelegte ursprüngliche Quote – oder bei Anwendung des Artikels 5 die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge – zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung seiner ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

3. Ist nach Ausschöpfung seiner zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

[1]) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

4. In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgenutzt werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. September 1972.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. Juli 1972 nicht ausgenutzt, so überträgt er spätestens am 30. Juli 1972 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 30. Juli 1972 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse mit, die sie bis zum 15. Juli 1972 einschließlich vorgenommen und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. August 1972 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle Maßnahmen, um den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Erzeugnisse freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten zu garantieren.

3. Der Stand der Ausnutzung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse festgestellt, die bei der Zollstelle zwecks Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren dieser Erzeugnisse tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anlage C

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 55.05, und andere Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Herkunft aus der Türkei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bis zum Inkrafttreten des Zusatzprotokolls über die Bedingungen, die Einzelheiten und den Zeitplan der Verwirklichung der in Artikel 4 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vorgesehenen Übergangsphase hat sich die Gemeinschaft in einem Interimsabkommen, dessen Laufzeit mit dem Inkrafttreten dieses Zusatzprotokolls, spätestens jedoch am 30. September 1972 endet, verpflichtet, vorbehaltlich der Gegenseitigkeit ab 1. September 1971 einige den Warenverkehr betreffende Bestimmungen dieses Zusatzprotokolls in Kraft zu setzen; nach diesem Interimsabkommen und insbesondere nach Artikel 1 des Anhangs 2 muß die Gemeinschaft mit Inkrafttreten der vorgenannten Bestimmungen die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen von jährlichen Gemeinschaftszollkontingenten von 300 Tonnen für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 55.05, und von 1 000 Tonnen für die anderen Baumwollgewebe der Tarifnummer 55.09 um 75 v. H. senken; es erscheint jedoch angezeigt, vorläufig eine Anpassung der Zollvorteile vorzusehen, die darin besteht, daß für die zwei vorerwähnten Gemeinschaftszollkontingente der Zollsatz auf Null festgesetzt und die Kontingentsmenge von 300 auf 500 Tonnen für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, erhöht wird; um in einem ersten Stadium den Kontingentszeitraum mit dem Kalenderjahr in Übereinstimmung zu bringen, wurde es als zweckmäßig angesehen, die Geltungsdauer der Zollkontingente für das Jahr 1971 bis zum 31. Dezember 1971 zu begrenzen; somit ist es jetzt angebracht, im Jahre 1972 Zollkontingente für die betreffenden Waren mit einer Menge von 375 Tonnen bzw. 750 Tonnen für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. September 1972 zu eröffnen.

Es ist vor allem zu gewährleisten, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze ohne Unterbrechungen auf alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung der Kontingente angewandt werden; der Gemeinschaftscharakter der Kontingente kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß der Ausnutzung dieser Kontingente eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung bei den betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen; dieser Bedarf ist an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums durchgeführten Einfuhren aus der Türkei sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen; obgleich aus den statistischen Angaben hervorgeht, daß der Bedarf der meisten Mitgliedstaaten an Einfuhren der betreffenden Textilerzeugnisse aus der Türkei gering ist, muß dennoch zur Wahrung des Gemeinschaftscharakters der betreffenden Zollkontingente eine Dekkung des gegebenenfalls in diesen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs vorgesehen werden.

Bei den betreffenden Waren haben sich die Einfuhren der einzelnen Mitgliedstaaten aus der Türkei in den letzten drei Jahren, für die lückenlose statistische Angaben vorliegen, wie nachstehend dargelegt entwickelt:

(in Tonnen)

	1968	1969	1970
Baumwollgarne			
Deutschland	506	3468	4167
Benelux	4	–	2071
Frankreich	–	281	244
Italien	–	371	5455
Andere Baumwollgewebe			
Deutschland	397	491	419
Benelux	10	–	207
Frankreich	607	821	449
Italien	–	95	1002

Diese Angaben zeigen, daß die Einfuhren dieser Waren sehr unregelmäßig sind und daß die jeweils berechneten Anteile an den Gesamteinfuhren dieser Erzeugnisse aus der Türkei in die Gemeinschaft keinen großen Aussagewert haben.

Eine Vorausschätzung der Einfuhren der Mitgliedstaaten für den betreffenden Kontingentszeitraum erweist sich wegen der in den Vorjahren festgestellten erheblichen Schwankungen als schwierig; unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten gemachten Einfuhrvorausschätzungen für den betreffenden Kontingentszeitraum läßt sich folgende Beteiligung an den Kontingenten ermitteln:

Deutschland	42 %,
Benelux	11 %,
Frankreich	35 %,
Italien	12 %.

Um der ungewissen Entwicklung der Einfuhren dieser Erzeugnisse in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, sind die Kontingentsmengen in zwei Raten zu teilen; die erste Rate wird auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt, während die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben; um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu gewährleisten, ist es angezeigt, für die erste Rate der Gemeinschaftszollkontingente einen verhältnismäßig hohen Prozentsatz festzusetzen, der im vorliegenden Fall rund 80 v. H. der Kontingentsmengen betragen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgenutzt werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn jede seiner einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt ist und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen bestimmten Teil davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftskontingente in einem Mitgliedstaat unausgenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten ausgenutzt werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung der betreffenden Zollkontingente vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 30. September 1972 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend bezeichneten Waren mit Herkunft aus der Türkei im Rahmen von nachstehend angegebenen gemeinschaftlichen Globalzollkontingenten vollständig ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	375
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	750

Artikel 2

1. Die in Artikel 1 festgesetzten Kontingente werden in zwei Raten geteilt.

2. Die erste Rate jedes Kontingents wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; als Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 bis zum 30. September 1972 gelten, werden für die Mitgliedstaaten folgende Mengen festgesetzt:

(in Tonnen)

	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	
	55.05	55.09
Deutschland	126	252
Benelux	33	66
Frankreich	105	210
Italien	36	72
Insgesamt	300	600

3. Die zweite Rate jedes Kontingents, d. h. 75 Tonnen bzw. 150 Tonnen, bildet die entsprechende Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat eine seiner gemäß Artikel 2 Absatz 2 festgesetzten ursprünglichen Quoten – oder bei Anwendung des Artikels 5 die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge – zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

3. Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. September 1972.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat eine seiner ursprünglichen Quoten am 15. Juli 1972 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 30. Juli 1972 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 30. Juli 1972 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. Juli 1972 einschließlich vorgenommen und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer einzelnen ursprünglichen Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. September 1972 über die Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten, die fort-

laufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten zu ermöglichen.

2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

4. Der Stand der Ausnutzung der jeweiligen Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anlage D

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die vollständige oder teilweise Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren [1]), insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bis zum Inkrafttreten des Zusatzprotokolls über die Bedingungen, die Einzelheiten und den Zeitplan der Verwirklichung der in Artikel 4 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vorgesehenen Übergangsphase hat sich die Gemeinschaft in einem Interimsabkommen, dessen Laufzeit mit dem Inkrafttreten dieses Zusatzprotokolls, spätestens jedoch am 30. September 1972 endet, verpflichtet, vorbehaltlich der Gegenseitigkeit, ab 1. September 1971 einige den Warenverkehr betreffende Bestimmungen dieses Zusatzprotokolls in Kraft zu setzen; nach den Bestimmungen des Anhangs 5 dieses Interimsabkommens muß die Gemeinschaft die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Erzeugnisse vollständig oder teilweise aussetzen; es erscheint zweckmäßig, vorläufig einige der Zollvorteile, die in dem genannten Anhang 5 vorgesehen sind, anzupassen oder zu ergänzen; daher sollte die Gemeinschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. September 1972 für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei, die in der Liste im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind, entweder den festen Teilbetrag der auf die Waren der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 erhobenen Abgaben oder den für bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse geltenden Zollsatz auf dem jeweils angegebenen Niveau aussetzen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis zum 30. September 1972 werden für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die jeweils angegebenen Zollsätze angewandt.

2. Bei Anwendung dieser Verordnung gelten als „Ursprungswaren" die Waren, die die Bedingungen in dem Beschluß des Assoziationsrates Nr. 5/71 vom 1. September 1971 [2]) erfüllen.

Die Zulassung der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse zu den vollständigen oder teilweisen Zollaussetzungen ist mit den im Beschluß des Assoziationsrates Nr. 4/71 vom 1. September 1971 [2]) festgelegten Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu gewährleisten.

Artikel 2

Wenn in der Gemeinschaft die Einfuhren von Erzeugnissen, die zu der in Artikel 1 vorgesehenen Regelung zu gelassen sind, in solchen Mengen oder zu solchen Preisen erfolgen, daß sie für die Erzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft einen ernstlichen Schaden verursachen oder zu verursachen drohen, können die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Erzeugnisse ganz oder teilweise wieder eingeführt werden. Diese Maßnahmen können auch dann ergriffen werden, wenn ein ernstlicher Schaden nur in einem Gebiet der Gemeinschaft eintritt oder einzutreten droht.

Artikel 3

1. Um die Anwendung des Artikels 2 zu gewährleisten, kann die Kommission im Verordnungsweg die Wiedereinführung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für einen bestimmten Zeitraum beschließen.

2. Wird die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig, so trifft sie ihre Entscheidung binnen einer Frist von höchstens zehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags; sie unterrichtet die Mitgliedstaaten über ihre Entscheidung.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 141 vom 12. Juni 1969, S. 1

[2]) Siehe Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1885/71 vom 1. September 1971

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 197 vom 1. September 1971, S. 1

3. Jeder Mitgliedstaat kann wegen einer von der Kommission beschlossenen Maßnahme binnen einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Notifizierung den Rat anrufen. Durch die Anrufung des Rates wird die Maßnahme nicht ausgesetzt. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

Nummer des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet:	
	ex B. andere:	
	– Pilze, ausgenommen Zuchtpilze	13 %
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummern 08.01 bis 08.05) getrocknet:	
	ex G. andere:	
	– Tamarinden (Schoten, Pülpen)	frei
12.07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert:	
	C. Süßholzwurzeln	frei
	ex K. andere:	
	– Jaborandiblätter, Sophoraknospen (japonica), Samen von Strophantusarten, Colchicum-Samen, Sennesblätter	frei
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert:	
	A. Leberöle von Fischen:	
	I. mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	4 %
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. aus Lebern:	
	I. von Gänsen oder Enten	14 %
	B. andere:	
	II. von Wild oder Kaninchen	14 %
	III. andere:	
	b) andere:	
	ex 1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend:	
	– Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht	21 %
	2. andere:	
	aa) von Schafen	18 %
	bb) andere	23 %
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:	

Nummer des Zollsatz	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
	A. Kaviar und Kaviarersatz:	
	I. Kaviar (Störrogen)	15 %
	II. andere	24 %
	B. Salmoniden	10 %
	ex G. andere, ausgenommen Seehechte (Merluccius-Arten) und Heringsfische der Art „Sardinops sagax occellata" (sogenannte Pilchards)	16 %
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. Krabben	13 %
	ex B. andere, ausgenommen Garnelen der Gattung Crangon	16 %
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):	
	B. andere:	
	ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:	
	– Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	20 % + (Ab)
	ex II. andere:	
	– Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	20 %
20.05	Konfitüre, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker:	
	B. Konfitüre und Marmeladen, von Zitrusfrüchten:	
	ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	22 % + (Ab)
	ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	22 % + (Ab)
	ex III. andere, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	22 %
	C. andere:	
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	ex b) andere:	
	– Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	24 % + (Ab)
	ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen:	
	– Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	24 % + (Ab)

Nummer des Zollsatz	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
	ex III. andere:	
	– Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	24 %
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:	
	B. andere:	
	I. mit Zusatz von Alkohol:	
	a) Ingwer	25 %
	b) Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von mehr als 1 kg:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	bb) andere	25 %
	2. von 1 kg oder weniger:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	bb) andere	25 %
	c) Weintrauben:	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	2. andere	25 %
	d) Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von mehr als 1 kg:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	bb) andere	25 %
	2. von 1 kg oder weniger:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	bb) andere	25 %
20.06	e) andere Früchte:	
	ex 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Kirschen	25 % + (Ab)
	ex 2. andere, ausgenommen Kirschen	25 %
	f) Gemische von Früchten:	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	2. andere	25 %

Nummer des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zolltarifs
1	2	3
	II. ohne Zusatz von Alkohol:	
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	15 % + (Ab)
	3. Mandarinen	19 % + (Ab)
	4. Weintrauben	18 % + (Ab)
	ex 7. andere Früchte:	
	– Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	18 % + (Ab)
	– Tamarinden (Schoten, Pülpen)	13 % + (Ab)
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	16 % + (Ab)
	3. Mandarinen	20 % + (Ab)
	4. Weintrauben	19 % + (Ab)
	ex 7. andere Früchte:	
	– Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	19 % + (Ab)
20.06	c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von 4,5 kg oder mehr:	
	ex cc) andere Früchte:	
	– Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	18 %
	ex 2. von weniger als 4,5 kg:	
	– Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	18 %
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet	10 % + b

Begründung

1. Bis zum Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zur Festsetzung der Bedingungen, der Einzelheiten und des Zeitplans für die Verwirklichung der Übergangsphase, die in Artikel 4 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Gemeinschaft und der Türkei vorgesehen wird, hat sich die Gemeinschaft in einem Interimsabkommen mit der Laufzeit bis zum Inkrafttreten dieses Zusatzprotokolls, jedoch höchstens bis zum 30. September 1972, verpflichtet, ab 1. September 1971, unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit, einige Bestimmungen des Zusatzprotokolls über den Warenverkehr anzuwenden. Dieses Interimsabkommen sieht vor allem die Eröffnung folgender Gemeinschaftskontingente vor:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Jährliche Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz
ex 08.05 F	Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, mit Ursprung in der Türkei	18 700 t	2,5 %
aus Kapitel 27	Bestimmte Erdölerzeugnisse, in der Türkei raffiniert	200 000 t	frei
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit Herkunft aus der Türkei	300 t	25 v. H. der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle, mit Herkunft aus der Türkei	1 000 t	25 v. H. der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs

2. Im Anschluß an einen Antrag der türkischen Behörden und bis zu einem endgültigen Beschluß über die Einbeziehung der Türkei in die Liste der durch die allgemeinen Präferenzen begünstigten Länder wurde es als zweckmäßig erachtet, bestimmte in dem Interimsabkommen vorgesehene Vorteile vorübergehend anzupassen oder zu ergänzen. Bei diesen zusätzlichen Vorteilen handelt es sich um Folgendes:

   a) bei bestimmten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen entweder um eine teilweise Aussetzung des festen Teilbetrages der Abgabe auf bestimmte Waren, die in die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 vom 28. Mai 1969 [1]) fallen, oder um eine teilweise oder vollständige Aussetzung des Zollsatzes auf bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse;

   b) für Textilerzeugnisse der Tarifnummern 55.05 und 55.09, die unter vorstehender Ziffer 1 erwähnt wurden, im Rahmen der Gemeinschaftszollkontingente um eine vollständige Zollbefreiung und eine jährliche Erhöhung der Kontingentsmenge der nicht für den Einzelverkauf aufgemachten Baumwollgarne der Tarifnummer 55.05 um 200 t jährlich.

3. Da keine Angaben über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorerwähnten Zusatzprotokolls vorliegen, sehen die beigefügten Verordnungsvorschläge vor, daß die betreffenden Zollzugeständnisse ab 1. Januar 1972, jedoch nicht länger als bis zum 30. September 1972, dem Ablauftermin des Interimsabkommens, eröffnet werden. Natürlich sind die Kontingentsmengen auf 9/12 der Jahresmengen vermindert worden, daß heißt jeweils auf:

   14 025 t für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet

   150 000 t für Erdölerzeugnisse

   375 t für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

   750 t für andere Gewebe aus Baumwolle.

4. Als Verwaltungsart für diese Zollkontingente wird vorgeschlagen, einen beträchtlichen Teil der Kontingentsmengen als ursprüngliche Quoten auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen. Die restliche Menge jedes Kontingentes bildet dann eine Reserve, auf die von den ursprünglichen Quoten, die sich als zu hoch erwiesen haben, Teile übertragen werden und aus der die Mitgliedstaaten, die noch einen Bedarf zu decken haben, zusätzliche Quoten entnehmen. Diese Verwaltungsart, die im übrigen schon früher im Falle der im Vorläufigen Protokoll und im Interimsabkommen vorgesehenen Zollkontingente gewählt wurde,

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 141 vom 12. Juni 1969

war um so mehr bei bestimmten Waren gerechtfertigt, die von der Türkei im allgemeinen nicht oder nur wenig in die Gemeinschaft ausgeführt werden. Diese Überlegung bleibt auch jetzt noch stichhaltig, da man sich an Hand der für die letzten Jahre verfügbaren Angaben zu den im Interimsabkommen aufgeführten Waren noch kaum eine Meinung über die Entwicklung der künftigen Handelsströme zwischen der Türkei und den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Gemeinschaftszollkontingente bilden kann.

Die Verordnungsvorschläge betreffend Textilerzeugnisse sehen als gemeinsame Verwaltungsart für alle Mitgliedstaaten das „Windhundverfahren" vor. Dagegen läßt sich für das Zollkontingent für bestimmte Erdölerzeugnisse zur Zeit noch keine gemeinsame Verwaltungsart (Windhundverfahren oder Kontingentscheinverfahren) vorsehen. Da sich nämlich die innerstaatlichen Bestimmungen für den Handel mit diesen Waren von einem Mitgliedstaat zum anderen unterscheiden, ist die Möglichkeit einer gemeinsamen Verwaltungsart ausgeschlossen. Angesichts dieser Lage wird jedem Mitgliedstaat ausnahmsweise die Möglichkeit geboten, seine Quote nach seinen eigenen Bestimmungen in diesem Bereich zu verwalten, wobei er jedoch den Einführern dieser Ware freien Zugang zum Kontingent gewährleisten muß.

5. Mit der Abfassung der vorliegenden Vorschläge wollte die Kommission zunächst ein Instrument ausarbeiten, mit dem die Einhaltung der Verpflichtungen gewährleistet werden kann, die die Gemeinschaft in dem mit der Türkei geschlossenen Interimsabkommen eingegangen ist, und zwar unter Berücksichtigung der zusätzlichen Zugeständnisse, die bereits ab 1. September 1971 (durch Verordnung Nr. 1840/71 und 1841/71 vom 26. Juli 1971 – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 192 vom 26. August 1971) bis zu einer endgültigen Entscheidung über die Aufnahme der Türkei in die Liste derjenigen Länder, denen die allgemeinen Präferenzen zugute kommen, gewährt worden sind.

   Die Kommission ist sich jedoch der Probleme bewußt, die durch die Entwicklung der Lage auf diesem Gebiet auftauchen und behält sich folglich die Möglichkeit vor, zu einem späteren Zeitpunkt einige ihrer Vorschläge zu ändern, falls die allgemeinen Zollpräferenzen auf Waren mit Ursprung in der Türkei ausgedehnt werden sollten.

   Aus diesem Grunde wäre es wünschenswert, wenn der Rat sich zu den beigefügten Vorschlägen zu dem Zeitpunkt äußert, zu dem er die Verordnungen über die allgemeinen Präferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten für das Jahr 1972 erläßt.